

Informationstechnikzentrum Bund
Bernkasteler Straße 8
53175 Bonn

Ihr Zeichen
03010302#00002#003

Ihr Schreiben vom
10. Dezember 2020

Mein Zeichen
#184179

Datum
9. Januar 2021

Betreff: Auskunft nach dem IFG – Verwendete Betriebssysteme und Support
Hier: Widerspruch gegen den Bescheid vom 10. Dezember 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen Ihren Bescheid vom 10. Dezember 2020 (Gz. 03010302#00002#003) lege ich hiermit

WIDERSPRUCH

ein.

Sachverhalt

Mittels E-Mail vom 7. April 2020 beantragte ich auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG), des Umweltinformationsgesetzes (UIG) und des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG) die Zusendung von Informationen zur absoluten Anzahl sowie des prozentualen Anteils der verwendeten Betriebssysteme und deren Version innerhalb des ITZBund's, insbesondere in Bezug auf die Windows 7 oder älter. Der genaue, vollständige Wortlaut soll hierbei nicht erneut wiederholt werden, da er beiden Parteien zugänglich ist.

Sie als Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) übermittelten mir in Ihrem elektronisch übermittelten Brief vom 10. Dezember 2020 (Gz. 03010302#00002#003) nach erheblicher Verspätung eine Antwort mit Rechtsbehelfserklärung. Sie schreiben, dass keine „veraltete[n]“ Betriebssysteme mehr im Einsatz seien und „[e]ine Versorgung der Clients mit aktuellen Sicherheitspatches [...] jederzeit sichergestellt“ sei.

Begründung

Ihre Antwort, die die Form eines Bescheides mit Rechtsbehelfserklärung nachahmt, ist kein Auskunftsbescheid zu einer IFG/UIG/VIG-Anfrage. Meine Anfrage wurde damit nicht erfüllt, da gemäß § 1 Abs. 2 S. 2, 3 IFG von meiner Art des Informationszugangs nur aus „wichtigem Grund“ abgewichen werden darf.

Ihre Antwort entspricht eher der Beantwortung einer sog. „Bürgeranfrage“, jedoch nicht der Bescheidung eines IFG/UIG/VIG-Antrags. Es wurden mir keine Informationen zum absoluten oder prozentualen Anteil der verwendeten Betriebssysteme innerhalb des ITZBund's zugesandt. Dem Anfrageinhalt wurde also nicht entsprochen. Für die folgenden Argumentationen betrachte ich die Anfrage somit als abgelehnt, hilfsweise als teilweise abgelehnt.

Nach § 36 Abs. 1 Verwaltungsverfahrenrecht (VwVfG) muss ein Bescheid begründet sein. Die Ablehnung der Anfrage ist nicht begründet. Es fehlt bereits an einer entsprechenden Erwähnung, die besagt, ob der Antrag abgelehnt wurde oder nicht. Aufgrund der somit fehlenden Begründung und Nichteinhaltung des Verwaltungsverfahrenrecht ist Ihr Bescheid ungültig.

Weiter ist nach § 9 Abs. 1 IFG die Bekanntgabe der Entscheidung bei Ablehnung oder teilweiser Ablehnung zwingend innerhalb eines Monats nach Antragstellung zu erfolgen. Dies „entspricht auch dem Zweck des Gesetzes, möglichst bald Klarheit über den Informationszugang oder dessen Verweigerung zu schaffen. Schließlich entspricht diese Auslegung dem Willen des Gesetzgebers“ (Mecklenburg, W. & Pöppelmann, B. (2007). Informationsfreiheitsgesetz. Bonn: DJV. S. 117). „Im Ergebnis ist § 9 Abs. 1 danach so auszulegen, dass eine ablehnende Entscheidung [...] zwingend binnen eines Monats bekannt zu geben ist. Das gilt für ablehnende oder teilweise ablehnende Bescheide.“ Dies ist in dem hier vorliegenden Fall nicht geschehen. Aus diesem Grund erachte ich den Bescheid für unzulässig. Weitere Gründe sind dabei nicht ausgeschlossen.

Eine Ablehnung nach § 4 IFG scheidet deswegen aus, weil kein laufender Vorgang oder Entscheidungsverfahren existiert, welche den „Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde“, da es sich um statistische Daten handelt, welche eine Information zu einem festgelegten Zeitpunkt darstellt.

Ferner schließt sich auch eine Ablehnung auf Basis von Sicherheitsgründen (wie nach § 3 IFG) aus. Durch Veröffentlichung einer derart groben Statistik des ITZBund's werden keine privaten oder öffentlich Sicherheitsinteressen tangiert. Ebenso verweise ich darauf, dass derartige Statistiken für andere Bundesbehörden beispielsweise bereits durch parlamentarische Anfragen öffentlich sind, vgl. [Drucksache 19/16574 vom 17.01.2020, Nummer 24](#). Die Daten für das ITZBund sind meines Wissens nach jedoch nicht zugänglich. § 9 Abs. 3 ist somit nicht einschlägig.

Sollten personenbezogene Daten (vgl. § 5 IFG) oder Betrieb- und Geschäftsgeheimnisse (vgl. § 6 IFG) betroffen sein, so könnte nach einem Drittbeteiligungsverfahren (vgl. § 8 IFG) zumindest ein Teil der Informationen heraus gegeben werden. Dies betrifft ebenso alle anderen Ausschlussgründe, vgl. § 7 Abs 2 IFG. Dies ist jedoch nicht geschehen, sodass das Informationsbegehren abgelehnt wurde.

Sollten Teile der Informationen als Verschlussache eingestuft sein, so kann sich eine „Ablehnung eines Informationsantrages, die auf § 3 Nr. 4 gestützt werden soll, [...] nicht auf den formellen Hinweis, es liege beispielsweise eine Verschlussache vor, beschränken.“[ibid., S. 65, Punkt 84]

Bzgl. der Fristen dieses Widerspruchs verweise ich auf die allgemein gültigen Rechtsbestimmungen, insbesondere §§ 41 Abs. 1, 5 VwVfG, 3 Abs. 1, 2 S. 1 VwZG, § 57 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 222 Abs. 2 ZPO, §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB, § 79 VwVfG, § 222 Abs. 2 ZPO sowie § 41 VwVfG Abs. 2 S. 2, wonach „[e]in Verwaltungsakt, der im Inland oder in das Ausland elektronisch übermittelt wird, [...] am dritten Tag nach der Absendung als bekannt gegeben [gilt]“.

Ich möchte Sie ferner bitten, mein gestartetes Vermittlungsverfahren nach § 12 IFG beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) zu diesem Fall, betroffenes Aktenzeichen 25-729/002 II#0256, vor Bescheidung des Widerspruchs abzuwarten und die fachkundige rechtliche

Beurteilung dieser unabhängigen dritten Stelle mit einfließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



Anfragen: 184179

Antwort an:



Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:



Hinweis: Ihre Antwort wird von mir ggf. auf der Plattform FragDenStaat.de veröffentlicht. Sämtliche personenbezogene Daten werde ich selbstverständlich unkenntlich machen.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie: <https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/>